

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Attel von Flusskilometer 15,8 bis 36,115 (GEW II) und von Flusskilometer 36,115 bis 36,85 (GEW III) sowie am Seeoner Bach und am Wieshamer Bach auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting im Landkreis Ebersberg

Im Zuge des zweiten Zyklus der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ist die **Attel** aufgrund des hohen Risikopotentials neu in die Risikokulisse als Risikogewässer aufgenommen worden (Priorität 1) und gilt damit als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. Die Risikokulisse umfasst auch Bereiche des **Wieshamer Bachs** und des **Seeoner Bachs**.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat daher das Überschwemmungsgebiet an den o.g. Gewässern, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt und die Stadt Grafing sowie die Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting betrifft, neu berechnet und in Plänen dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem ermittelten Überschwemmungsgebiet nicht um eine durchgeführte oder veränderbare behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen an den o.g. Gewässern können dem Übersichtslageplan im Maßstab M 1 : 25.000 sowie den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 entnommen werden (blau schraffiert und eingefasst). Diese Pläne können beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), bei der Stadt Grafing und bei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling eingesehen werden; aufgrund der derzeitigen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Außerdem sind die Pläne über die Internetseite des Landkreises Ebersberg zugänglich: <https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>.

Hinweis zur bisherigen Festsetzung:

Bislang war an den o.g. Gewässern im Bereich des Landkreises Ebersberg ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt auf der Basis der nachfolgenden – an Abschnitten der Attel orientierten – Verordnungen des Landratsamtes Ebersberg (einsehbar unter: <https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>):

- (1) Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an den Gewässern Attel, Urtel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach in der Stadt Grafing vom 07.08.2015 (Az. 44/645-1 Grafing 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 15 vom 07.08.2015.
- (2) Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling, Emmering (Lkr. Ebersberg)

und Tuntenhausen (Lkr. Rosenheim) (Flusskilometer 15,8 bis 27,0) vom 04.05.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 12 vom 14.05.1999, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014 (Az. 44/645-1 Aßling 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014.

- (3) Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling und Grafing (Flusskilometer 27,0 bis 29,59 und 30,4 bis 36,85) vom 27.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises vom 09.12.2003, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014 (Az. 44/645-1 Aßling 3), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014.
- (4) Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in der Gemeinde Aßling (Flusskilometer 29,6 bis 30,5) vom 14.10.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 21 vom 23.10.1998, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014 (Az. 44/645-1 Aßling 2), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes werden die Verordnungen unter **(2) und (4) aufgehoben**.

Die Verordnungen unter **(1) und (3) werden insoweit geändert**, als dass ihnen andere, vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellte, Pläne zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Seeoner Bach und Wieshamer Bach entfällt; die Bereiche der **Überschwemmungsgebiete an der Urtel und am Röhrenbach bleiben unverändert weiterhin bestehen**.

Die Urtel und der Röhrenbach wurden aufgrund der geringen Größe der jeweiligen Einzugsgebiete (< 10 km²) nicht in die Risikokulisse aufgenommen und sind dementsprechend in den neuen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht enthalten. Für diese beiden Gewässer gelten daher wie bisher die per Verordnung (siehe (1) und (3)) festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Auf die entsprechenden Aufhebungs- bzw. Änderungsverordnungen vom 20.08.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 20.08.2021; Verordnungen mit Plänen einsehbar auf der Internetseite des Landkreises Ebersberg <https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>) wird verwiesen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die für die Gewässer Attel, Seeoner Bach und Wieshamer Bach als Überschwemmungsgebiet neu ermittelten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Ebersberg abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Ebersberg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Ebersberg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Ebersberg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Ebersberg höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasser-
spiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu erfragen.

Ebersberg, den 27.08.2021

gez.
Veronika Schöberl
Regierungsinspektorin